

Stellungnahme

An	Mag. Andreas Bene
Firma	Factoring - Verband
Cc	
Von	Dr. Stephanie Novosel, MSc (WU) Mag. Klemens Eiter
Datum	22.4.2020

Betreff	Bilanzielle Behandlung und Zurechnung von Forderungen beim Factoring
----------------	---

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Was ist Factoring?.....	4
1.2.	Wesentliche Formen und Unterscheidungen bei Factoring - Verträgen	4
2.	Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen.....	5
2.1.	Zivilrechtliche Einordnung als Kauf- oder Kreditvertrag (Non-Recourse)	5
2.2.	Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur zur rechtlichen Einordnung (Recourse)	5
2.3.	Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen in Deutschland	6
2.4.	Zwischenfazit.....	7
3.	Wirtschaftliche Zurechnung und Bilanzierungsgrundsätze	7
3.1.	Die bilanzielle Erfassung von Vermögensgegenständen anhand des wirtschaftlichen Eigentums	7
3.2.	Zurechnung von Vermögensgegenständen im Steuerrecht	9
3.3.	Wirtschaftliches Eigentum bei Factoring-Verträgen	9
4.	Leitfaden für die Bilanzierung typischer und spezieller Vertragsgestaltungen	11
4.1.	Bilanzierung von Factoringverträgen mit Übernahme des Delkredererisikos (Non-Recourse)	11
4.2.	Bilanzierung von Factoringverträgen ohne Übernahme des Delkredererisikos (Recourse)	11
4.3.	Haftungsangaben für die Kaufpreisbevorschussung	13
5.	Conclusio.....	13

Abkürzungsverzeichnis

AG	Application Guidance
Aufl.	Auflage
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f / ff	folgend / fortfolgend
ggf.	gegebenenfalls
idF	in der Fassung
iVm	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
Rz	Randzahl
S.	Seite
uE	unseres Erachtens
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Vgl / vgl	Vergleiche / vergleiche
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)

Auftrag

Der Österreichische Factoringverband hat uns den Auftrag erteilt, ein Gutachten über die bilanzielle Behandlung von Factoring-Verträgen nach unternehmensrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung (UGB) nach dem Stand der Rechtslage November 2019 zu erstellen.

Wir haben den Auftrag angenommen und das Gutachten im Dezember 2019 fertig gestellt. Für die Durchführung des Auftrags ist Herr WP/StB Mag. Klemens Eiter, Partner der BDO Austria GmbH, Wien, sowie Frau StB Dr. Stephanie Novosel, Senior Manager der BDO Austria GmbH, Wien verantwortlich.

Unsere Ausführungen basieren auf der heute geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung und Literaturmeinung.

Wir weisen darauf hin, dass die Arbeiten auf Grundlage der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, die auch gegenüber Dritten gelten, erfolgen.

1. Einleitung

Aufgrund diverser Vorteile für den Factoring-Kunden hat sich das Factoring zu einem wichtigen Finanzierungselement in der Praxis entwickelt und ist insbesondere für die Exportwirtschaft relevant geworden.

In der nachfolgenden Analyse wird neben der rechtlichen Einordnung von Factoringverträgen mit ihren unterschiedlichen Ausgestaltungsformen die bilanzielle Behandlung von Factoringverträgen unter Berücksichtigung spezieller Vertragsgestaltungen analysiert. Dabei wird der Fokus der vorliegenden Stellungnahme auf der Behandlung von non-recourse und recourse Factoring liegen.

1.1. Was ist Factoring?

In Österreich ist das Factoring in § 1 Abs. 1 Z 16 Bankwesengesetz (BWG) geregelt und unterliegt der Bankenkonzeptionspflicht.¹ Unter Factoring wird in Österreich grundsätzlich der Verkauf von bestehenden und/oder künftigen Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb aus Waren- und Dienstleistungen durch einen Unternehmer (Factor-Kunden) an ein Kreditinstitut oder eine Finanzierungsgesellschaft (Factor) verstanden. Inhalt des Factorings ist somit in der Regel die entgeltliche Übertragung von Forderungen.

In der Regel sind die wesentlichen Merkmale des Factorings eine Dienstleistungs- und Finanzierungsfunktion, die der Factor übernimmt. Daneben besteht als weitere Ausgestaltungsmöglichkeit, dass der Factor auch das Risiko des Forderungsausfalles übernimmt (Delkrederfunktion). In diesem Fall sichert der Factor regelmäßig das Forderungsausfallsrisiko ab.²

1.2. Wesentliche Formen und Unterscheidungen bei Factoring - Verträgen

Factoring mit / ohne Übernahme des Delkredererisikos

Für die Frage der Bilanzierung der vom Factoringvertrag umfassten Forderungen führt insbesondere die Unterscheidung von „non-recourse“ oder „recourse“ Factoring zu Diskussionen in der Literatur und der Praxis. Zentrales Unterscheidungskriterium von non-recourse und recourse Factoring ist, ob das Ausfallsrisiko der Forderung beim Factoring-Kunden verbleibt (recourse) oder auf den Factor übergeht (non-recourse).

Non-recourse und recourse Factoring wird manchmal auch als „echtes“ oder „unechtes“ Factoring bezeichnet. Diese Bezeichnung „echtes“ oder „unechtes“ Factoring ist allerdings deutschen Ursprungs und wird zum Teil auch in der österreichischen Literatur übernommen. Für Österreich ist die Unterscheidung „echtes“ / „unechtes“ Factoring jedoch aufgrund einer anderen Gesetzeslage (siehe Erläuterungen in Punkt 2) nicht sachgerecht. Im Nachfolgenden wird daher nur zwischen non-recourse (= in Deutschland „echtes“) und recourse (= in Deutschland „unechtes“) Factoring unterschieden.

¹ Tlw. kritisch *Hager/Weidenbauer*, Der Verkauf von Factoringforderungen durch den Factor - eine bankrechtliche Herausforderung, ÖBA 2017, 749. (749 ff). Im Unterschied zu Österreich ist in Deutschland für das Betreiben des Factorings keine Bankenkonzeption erforderlich. Nach deutschem Recht ist das Factoringinstitut ein Finanzdienstleistungsinstitut und kein Kreditinstitut; BaFin, Merkblatt Factoring, Stand 2009.

² *Zöchling/Kogler* (2012), Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428.

Beim non-recourse Factoring geht mit der Forderungsübertragung das Ausfall- bzw. Delkredererisiko (in Höhe eines „Limits“) auf den Factor über. Der Factoring-Kunde haftet nur mehr für den rechtlichen Bestand der Forderung.³ Beim recourse Factoring bleibt der Factor-Kunde Träger des Delkredererisikos.

2. Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen

2.1. Zivilrechtliche Einordnung als Kauf- oder Kreditvertrag (Non-Recourse)

Wie bereits erwähnt wird unter dem non-recourse Factoring eine Vertragsgestaltung verstanden, bei der der Factor neben der Dienstleistungs- und Finanzierungsfunktion auch das Delkredererisiko, d.h. das Risiko einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der Forderung, übernimmt. Diese Art des Factorings wird hinsichtlich der rechtlichen Einordnung von Judikatur und Literatur einheitlich als Forderungsverkauf (Kaufvertragsnatur) angesehen.⁴

Zu wesentlich weitläufigeren Diskussionen hat demgegenüber die rechtliche - wie auch bilanzielle - Einordnung des recourse Factoring geführt.

2.2. Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur zur rechtlichen Einordnung (Recourse)

Beim recourse Factoring verbleibt das gesamte oder ein Teil des Delkredererisikos beim Factor-Kunden. Rechtlich war daher zunächst nicht ganz eindeutig bzw. strittig, ob es sich bei dieser Art des Factorings um einen Forderungsverkauf oder um eine Darlehensgewährung handelt.

Der Frage der rechtlichen Einordnung von Factoring-Verträgen hat sich der OGH schon in mehreren Fällen gewidmet. In seinen Entscheidungen hält das Gericht dabei grundsätzlich fest, dass die Ausgestaltungsformen des Factoring vielfältig sein können und daher eine verbindliche pauschale Aussage für sämtliche Verträge nicht getroffen werden kann. Der OGH setzt sich in seinen Entscheidungen jedoch im Weiteren mit den Argumenten auseinander, welche für die Einordnung als Kauf- oder Kreditvertrag sprechen. In seiner Entscheidung stellt der OGH in einem ersten Schritt auf den im Vertrag geäußerten Willen der Parteien ab. Der Wille der Parteien zeigt sich ua in den gewählten Formulierungen des Vertrages, wenn das zugrundeliegende Geschäft beispielsweise als Kauf- und nicht als Kreditvertrag bezeichnet wird.⁵ „Solange das Rechtsverhältnis noch als - wenn auch in verschiedenen Punkten modifizierter - Kaufvertrag qualifiziert werden kann, sind auch die entsprechenden gesetzlichen Regeln anzuwenden“⁶.

Diese Ansicht hat der OGH in einer späteren Entscheidung zwar insoweit relativiert, als er hervorgehoben hat, dass grundsätzlich auch auf die Kredit- und Sicherungsfunktion des Factorings Bedacht zu nehmen sei.

³ Geirhofer/Stelzmüller in Mittendorfer/Mittermair (2017), Handbuch Unternehmensfinanzierung, Rz BT 2/265.

⁴ OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 17/02x; OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z; OGH 22.10.1998, 8 Ob 271/98f; OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94; ; Jaksch-Ratajczak, OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z, ecolex 2000, 113; Zöchling-Jud/Kogler (2012), Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428 (429); Fischer-Czermak (1995), Factoring: Rechtsnatur und Konkursanfechtung, ecolex 1995, 89; Rericha/Arzt (2011), Ist der gewerbliche Ankauf von Kreditforderungen ein bankkonzessionspflichtiges Factoringgeschäft? ÖBA 2011, 89 (90).

⁵ OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94.

⁶ OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94 mwN.; so im Ergebnis auch OGH 22.11.1998, Ob 271/98F.

Dennoch hat das Gericht auch in den späteren Entscheidungen betont, dass die üblichen Factoring-Verträge als Kaufverträge anzusehen sind. Es ist zwar auch möglich, dass ein Factoring Vertrag durch schlüssiges Verhalten der Vertragsparteien derart modifiziert wird, dass letztlich eine Sicherungszession vorliegt, diese Behauptungen müssen jedoch gerechtfertigt sein und auf eine schlüssige Vertragsänderung in Richtung Kreditvertrages mit Sicherungszession schließen lassen.⁷

Sofern aber ein typischer Factoring-Vertrag vorliegt, geht der OGH davon aus, dass ein recourse Factoringgeschäft als Kaufvertrag einzustufen ist. Die Regelungen des Factorings weichen in der Regel auch nicht dermaßen von einem Kaufvertrag ab, dass ein Abweichen zugunsten einer pauschalen Annahme eines Kreditvertrages gerechtfertigt wäre.⁸

Dieser Ansicht folgt auch die überwiegende Lehre in Österreich. Nach Ansicht von *Zöchling-Jud/Kogler* ist für die Beurteilung des Factorings auch zu beachten, dass auch die im Rahmen des Factorings vereinbarte Verzinsung der Bevorschussung⁹ kein Argument für das Vorliegen eines Kreditvertrages liegt, zumal § 354 Abs. 2 UGB besagt, dass bei unternehmensbezogenen Geschäften im Zweifel sowohl für Darlehen als auch für Vorschüsse Zinsen zu entrichten sind.¹⁰

In Österreich ist darüber hinaus eine einstufige Ausgestaltung von Forderungserwerben üblich. Forderungen werden daher bereits im Zuge des abgeschlossenen Factoringvertrages übertragen (Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft fallen üblicherweise zusammen).¹¹ Der Factor-Kunde haftet gemäß §§ 1397 ff ABGB sowohl für die Einbringlichkeit als auch für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung.

In Österreich kommt daher sowohl der OGH als auch die herrschende Lehre zu dem Ergebnis, dass es sich auch bei dem recourse Factoringgeschäft im Normalfall um ein Verkaufsgeschäft handelt, zumal der Vertrag auf die Übertragung des Vermögens gerichtet ist (Kaufvertragsnatur). Folglich kommt es zu einem Übergang des zivilrechtlichen Eigentums an den Forderungen auf den Forderungskäufer (Factor). Dies hat auch zur Konsequenz, dass die vor dem Konkurs übertragenen Forderungen auch in der Insolvenz des Factoring-Kunden dem Factor zustehen (Aussonderungsrecht) und nicht Teil der Insolvenzmasse werden. Dies, da er diese im Rahmen des Kaufgeschäftes endgültig erworben hat.¹²

2.3. Rechtliche Einordnung von Factoringverträgen in Deutschland

In Deutschland vertritt der Bundesgerichtshof (BGH) die Ansicht, dass Vermögensgegenstände beim recourse (in Deutschland „unechtes“) Factoring nur im Rahmen eines Darlehensgeschäftes zur Sicherheit übereignet werden. Der Kredit liegt dabei in der Bevorschussung der Forderung, die Forderungsabtretung dient der Erfüllung der Ansprüche des Factors aus diesem Geschäft. Im Vordergrund des Geschäftes stehe dabei die Gewährung des Kredites, wobei die Vorfinanzierung als wesentlicher Vorteil für den Kunden anzusehen ist.¹³

⁷ OGH 20.05.1999, 2 Ob 114/99z.

⁸ OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94; OGH 22.11.1998, Ob 271/98F; OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 17/02x ÖBA 2003, 612.

⁹ In diesem Kontext werden Anzahlung und Bevorschussung sinngemäß verwendet.

¹⁰ *Zöchling-Jud/Kogler* (2012), Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 430.

¹¹ Vgl *Zöchling-Jud/Kogler* (2012), Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428 (429).

¹² Riss, Der Konkurs des Zedenten beim Factoring, ÖBA 425 (426).

¹³ BGH 21.03.2018, VIII ZR 17/17 Rz 33 f mit Verweis auf die bereits in früheren Jahren dazu ergangene Judikatur.

Aufgrund dieser Beurteilung kommt der BGH in seinen Entscheidungen zu dem Ergebnis, dass es sich beim recourse Factoring mit Finanzierungsfunktion um ein „Kreditgeschäft“ handelt.¹⁴ Dieser Ansicht wird auch in der Literatur gefolgt.¹⁵ **In Deutschland wird daher unabhängig von der Bezeichnung der Vereinbarung als Kauf- oder Kreditvertrag von einem Kreditgeschäft ausgegangen.**

Die Einordnung des recourse Factorings als ein Kredit wird ua dadurch begründet, dass beim Forderungskauf eine Haftung für die Einbringlichkeit gesetzlich vorgesehen ist. Dabei liegt in Deutschland das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach den § 437 iVm § 453 BGB (§§ 437 f BGB aF) beim Forderungskäufer. Demgegenüber liegt dieses in Österreich - wie zuvor ausgeführt beim Factor-Kunden. Konkret liegen somit konträre gesetzliche Regelungen vor, die eine direkte Übertragung der „deutschen“ Einstufung auf Österreich ausschließen.¹⁶

2.4. Zwischenfazit

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Factoringverträge, sofern diese nicht durch ganz spezielle Vertragselemente von der klassischen Vertragsgestaltung abweichen, in Österreich als Kaufverträge zu qualifizieren sind. Davon unterscheidet sich die Rechtslage in Deutschland, wo die Ausgestaltung des Vertrags mit oder ohne Übernahme des Delkredererisikos für die rechtliche Qualifikation als Kauf- oder Kreditvertrag entscheidend ist.

Somit sind die rechtlich gewährleisteten Rechte und Pflichten in den beiden Ländern unterschiedlich zu beurteilen. Daraus resultiert, dass die Beurteilung der rechtlichen Einordnung des Factoringgeschäftes in Österreich und Deutschland unterschiedlich ausfällt.

3. Wirtschaftliche Zurechnung und Bilanzierungsgrundsätze

3.1. Die bilanzielle Erfassung von Vermögensgegenständen anhand des wirtschaftlichen Eigentums

Das Vollständigkeitsprinzip, das in § 196 Abs. 1 UGB gesetzlich verankert ist, besagt, dass der Jahresabschluss „sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten [hat], soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“.¹⁷

§ 196a UGB ergänzt das Erfordernis der vollständigen Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle um den Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, da die Geschäftsvorfälle unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Gehalts zu bilanzieren sind.¹⁸ Die Einhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise soll sicherstellen, dass eine Gleichbehandlung von wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten unabhängig von der rechtlichen Gestaltung erfolgt.

¹⁴ Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH: BGH 21.03.2018, VIII ZR 17/17 Rz 33; BGH 14. 10. 1981, VIII ZR 149/80 JurionRS 1981, 22393 Rz 49; BGH 30.11.1978, II ZR 66/78 Rz 5.

¹⁵ beispielsweise *Martinek* in *Schimanzky/Bunte/Lwowsky* (2011), Bankrechts-Handbuch⁴, § 102 Rz 44 mwN.

¹⁶ Vgl *Welser/Czermak* (1985), RdW 1985, 133; *Zöchling-Jud/Kogler* (2012), Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012, 428 (430).

¹⁷ § 196 Abs. 1 UGB idF 15.01.2016.

¹⁸ Siehe u.a. *Hilber* in *Torgler* (2016), UGB², § 196a Rz 4; *Fritz-Schmied/Schuschnig* in *Hirschler* (2019), Bilanzrecht I², § 196 Rz 3.

Dabei ist nicht das Gesollte, sondern das Getane, Bewirkte, das Bestehende, das in der Wirklichkeit Herbeigeführte und Existente von Bedeutung.¹⁹ Die Zurechnung von Vermögensgegenständen anhand des wirtschaftlichen Gehalts erfolgt mittels Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums.

Für diese Beurteilung - und somit die Frage, wem ein Vermögensgegenstand zuzuordnen ist - ist entscheidend, wer die Sachherrschaft über einen Gegenstand innehat und somit Verfügungsmacht besitzt. Diese Verfügungsmacht drückt sich auch in der Möglichkeit aus, auf einen Vermögenswert einzuwirken.²⁰ Neben der Verfügungsmacht sind Chancen und Risiken aus der laufenden Nutzung, die Chance der Wertsteigerung sowie das Risiko der Wertminderung, des Verlustes sowie des zufälligen Untergangs zu berücksichtigen.²¹ Es ist nicht erforderlich, dass diese Elemente kumulativ vorliegen, da das Gesamtbild von Bedeutung und der konkrete Sachverhalt des Einzelfalls zu betrachten ist.²²

Uneinigkeit besteht in der Literatur hinsichtlich der Frage, welchem Kriterium im Falle einer unterschiedlichen Ausgestaltung der oben angeführten Elemente des wirtschaftlichen Eigentums mehr Gewicht beizumessen ist. Während ein Teil der Literatur die Faktoren Chancen und Risiken an einem Vermögensgegenstand für die Beurteilung hervorhebt,²³ spricht sich die andere Ansicht für eine stärkere Gewichtung des Faktors Verfügungsmacht aus.²⁴ Nach *Reiter* erfordert die Qualifikation als wirtschaftlicher Eigentümer, dass dieser eine tatsächliche Herrschaft über den Vermögensgegenstand ausüben kann und die Möglichkeit besitzt, über den Vermögensgegenstand und die Substanz zu verfügen.²⁵ Demnach ist die Verfügungsbefugnis zentrales Element, das bei der Würdigung der einzelnen Kriterien hervorzuheben ist.

In der Regel sind die Faktoren Verfügungsmacht sowie Chancen und Risiken eines Vermögensgegenstandes mit dem zivilrechtlichen Eigentum verknüpft. Für die Zuordnung von Vermögensgegenständen ist daher das zivilrechtliche Eigentum als Indiz zu werten,²⁶ das als Grundlage für die Zurechnung anhand des wirtschaftlichen Eigentums fungiert.²⁷ Sollten Zweifel bestehen, ist der Vermögensgegenstand daher dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzuordnen, zumal Vermögensgegenstände grundsätzlich beim rechtlichen Eigentümer anzusetzen sind.²⁸ In der Regel sind nämlich zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum ident.²⁹

¹⁹ *Reiter in Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196a Rz 7 f.

²⁰ Vgl. *Emig/Hirner in Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196 UGB, 8; *Bertl/Fraberger* (1996), RWZ 1996, 82.

²¹ *Rohatschek/Leitner-Hanetseder in Zib/Dellinger* (2013), UGB¹, § 196 Rz 19 mwN.

²² *Emig/Hirner in Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196, 8; *Schmidt/Ries* (2016), Beck'scher Bilanz-Kommentar¹⁰, HGB § 246 RN 6.

²³ So insbesondere die deutsche Literatur: *Winnefeld*, Bilanz-Handbuch Kap D Rn 202; *Ballwieser* in MünchKomm HGB, § 246 Rn 58; Für die stärkere Gewichtung des Faktors „Risiko“ z.B. auch Entwurf des IDW ERS HFA 13 nF Rz 56: *Werden dagegen ihrer Art nach bedeutsame Risiken auf Dauer oder zumindest langfristig zurückbehalten, sind sowohl der Abgang des Vermögensgegenstandes als auch die Gewinnrealisierung zu verneinen.*“

²⁴ *Eberhartinger/Novosel* (2017), Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff; ebenso wohl auch *Reiter in Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196a Rz 20.

²⁵ *Reiter in Bertl/Mandl* (2017) Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196a Rz 20.

²⁶ *Reiter in Bertl/Mandl* (2017) Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196a Rz 20.

²⁷ *Fritz-Schmied/Schuschnig/Hirschler/Nitschinger in Hirschler* (2019), Bilanzrecht I², § 196a Rz 4; *Rohatschek/Schiemer in Bertl et al.* (2015), 34ff.

²⁸ *Eberhartinger/Novosel* (2017), Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff mwN; *Rimmelspacher/Hoffmann/Hesse* (2014), Factoring- und ABS-Transaktionen im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Verkäufers - Einzelfragen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Forderungen, WPg 2014, 1001.

²⁹ *Rohatschek in Rohatschek* (2019), Sonderfragen der Bilanzierung⁶, S. 4.

Zusammenfassend ist für die bilanzielle Zuordnung gem. UGB eines Vermögensgegenstandes das wirtschaftliche Eigentum entscheidend. Zwar stimmen das wirtschaftliche und das zivilrechtliche Eigentum vielfach überein, da die für das wirtschaftliche Eigentum bedeutende faktische Verfügungsmacht sowie die mit dem Gegenstand verknüpften Chancen und Risiken mit dem zivilrechtlichen Eigentum einhergehen, in bestimmten Fällen kann es jedoch auch zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum kommen.³⁰ Dabei ist für die bilanzielle Behandlung der wirtschaftliche Gehalt in den Mittelpunkt zu stellen. In den nachfolgenden Kapiteln wird die zivilrechtliche Beurteilung daher zwar als Ausgangspunkt für die bilanzielle Behandlung und Abbildung des Factoringgeschäftes herangezogen, für Zwecke der bilanziellen Behandlung wird jedoch untersucht, ob es aufgrund spezieller Regelungen oder Bilanzierungsgrundsätze zu einem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichen Eigentum kommt.

3.2. Zurechnung von Vermögensgegenständen im Steuerrecht

Der unternehmensrechtlichen Zuordnung von Vermögensgegenständen wird im Grundsatz auch im Steuerrecht gefolgt. Abgabenrechtlich werden Wirtschaftsgüter gemäß § 24 Abs 1 lit d BAO demjenigen zugerechnet, der „die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt“, somit als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist.

Der Rechtsprechung des VwGHs zufolge ist das wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich beim zivilrechtlichen Eigentümer anzusetzen. Für die Möglichkeit des Auseinanderfallens von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum setzt der VwGH nämlich (relativ) strenge Maßstäbe an. Demnach kommt es zu einem Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentümer nur dann, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer in der Lage ist, die positiven Befugnisse, wie den Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung und Veräußerung, auszuüben und zudem den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, wie einen Ausschluss Dritter, geltend zu machen.³¹ Für ein vom zivilrechtlichen Eigentum abweichendes wirtschaftliches Eigentum ist dabei auch von Bedeutung, dass der vermeintliche wirtschaftliche Eigentümer zudem die Chance von Wertsteigerungen und das Risiko von Wertminderungen trägt.³²

3.3. Wirtschaftliches Eigentum bei Factoring-Verträgen

Wie im Vorangegangenen ausgeführt ist für die Zurechnung anhand des wirtschaftlichen Eigentums in einem ersten Schritt zu untersuchen, wer zivilrechtlicher Eigentümer der Forderung und damit rechtlich dazu befugt ist, Herrschaftsrechte über den Vermögensgegenstand auszuüben. Grundsätzlich kann das zivilrechtliche Eigentum als Ausgangspunkt und Indiz für das wirtschaftliche Eigentum herangezogen werden. Anderes ist jedoch geboten, wenn die Befugnisse über den Vermögensgegenstand der Forderungen zu verfügen derart eingeschränkt sind, dass für die korrekte Abbildung des tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalts eine anderslautende wirtschaftliche Zuordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der zivilrechtliche Eigentümer trotz der rechtlichen Zuordnung wirtschaftlich gesehen keine Herrschaftsbefugnisse ausüben kann und keine Chancen und Risiken trägt.

³⁰ Fritz-Schmied/Schuschnig/Hirschler/Nitschinger in Hirschler (2019), Bilanzrecht², § 196a Rz 4 mwN.

³¹ VwGH 31. 5. 2011, 2008/15/0153; Unger in Althuber/Tanzer/Unger (2015), BAO: Handbuch, § 24, 110; Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz (2008), BAO³ § 24, E 50.

³² Vgl. u.a. VwGH vom 19.10.2016, Ra 2014/15/0039

Die Verfügungsbefugnisse zeigen sich darin, dass der Eigentümer, auf eine Sache einwirken und daraus Nutzen ziehen kann. Diese Möglichkeit über den Vermögensgegenstand zu verfügen ist auch beim Factoring und der bilanziellen Zurechnung der Forderung zu berücksichtigen. Übernimmt der Factor das rechtliche Eigentum an der Forderung ist er in der Regel dazu in der Lage die Forderung zu veräußern, diese zu verpfänden oder als Einlage in eine andere Gesellschaft zur Stärkung des Einlagenstandes zu übertragen. All diese Möglichkeiten sind Ausdruck des wirtschaftlichen Eigentums.

Die Tragung von Chancen und insbesondere Risiken kommt beim Factoring auf die vertragliche Ausgestaltung an. Beim recourse Factoring liegen die Risiken beim Factoring-Kunden, der für das Delkredererisiko haftet. Allerdings besteht für den Factoring-Kunden auch beim recourse Factoring die Möglichkeit das Delkredererisiko durch eine Versicherung abzudecken, wodurch das Risiko beschränkt werden kann. Die Chancen einer Wertsteigerung stehen (der Ansicht von *Reiter* folgend)³³ demgegenüber dem Factor zu, der auch die Herrschaftsrechte ausüben kann.³⁴

Da der Factor-Kunde beim recourse Factoring das Risiko trägt, wird teilweise argumentiert, dass der Factor-Kunde weiterhin als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen wäre. Dem ist jedoch zu entgegnen, dass lediglich Risiken für sich allein genommen keine tatsächlichen Herrschaftsrechte vermitteln können.³⁵ Wer daher nur Risiken trägt kann nach richtiger Ansicht nicht als wirtschaftlicher Eigentümer einer Sache angesehen werden.³⁶ Dies zeigt sich auch darin, dass die wirtschaftliche Zurechnung eines Vermögensgegenstandes sicherstellen soll, dass in der Bilanz nur jene Vermögensgegenstände ausgewiesen werden sollten, die den Gläubigern auch als Schuldentilgungspotential dienen können. Die Bilanzierung eines Vermögensgegenstandes setzt demnach eine Schuldendeckungsfähigkeit voraus.³⁷ Dieses Schuldendeckungspotential ist durch die alleinige Tragung von Risiken jedoch nicht mehr gegeben, wenn der Vermögensgegenstand - wie beim Factoring - rechtlich wirksam übertragen wird.

Die beim Factor-Kunden verbleibenden Risiken sind Ausfluss der von ihm zu tragenden Gewährleistung. Diese hindern jedoch nicht den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Dies zeigt sich bei einem Vergleich mit anderen Kaufverträgen bspw im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen. Gewährleistungsregeln spielen dort eine große Rolle. Beim Verkäufer bleibt demnach regelmäßig das Gewährleistungsrisiko, aber keine Chance. Das wirtschaftliche Eigentum geht mit dem Closing der Unternehmenstransaktion aber auf den Käufer über, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen greifen. Nichts anderes liegt beim Forderungsverkauf vor, denn der Forderungsverkäufer gibt zum Zeitpunkt des Verkaufes nach bestem Wissen und Gewissen den Wert der Forderung als Kaufpreis bekannt und trägt das Risiko, dass der aus der Forderung Verpflichtete diesen Kaufpreis nicht erfüllen kann. Folglich stellt auch dies einen klassischen Fall von Gewährleistung dar. Daher ist vom Verkäufer ein

³³ Wobei anzumerken ist, dass das Chancenpotenzial etwaiger Wertsteigerungen bei Forderungen im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen eingeschränkt ist.

³⁴ *Reiter* in *Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196a Rz 23.

³⁵ *Schmid* (2010), Das wirtschaftliche Eigentum an Forderungen - Überlegungen zum Urteil des FG Münster vom 2.12.2008, 9 K 2344/07 G, DStR 2010, 147 f.

³⁶ So u.a. *Reiter* in *Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196a Rz 23; *Eberhartinger/Novosel* (2017), Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff.

³⁷ *Nowotny* in *Straube/Ratka/Rauter* (2018), UGB II/RLG³ § 196 Rz 9ff; *Reiter* in *Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196a Rz 20 mwN.; *Eberhartinger/Novosel* (2017), Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff.

wirtschaftlicher Übergang und ein Ausbuchen der Forderung vorzunehmen. Allenfalls ist eine Gewährleistungsrückstellung zu bilden.³⁸

Die Kriterien des wirtschaftlichen Eigentums können daher grundsätzlich auf den Factor-Kunden und den Factor verteilt sein. Während der Factor-Kunde beim recourse Factoring das Risiko trägt, kommen dem Factor die Chance der Wertsteigerung sowie die Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand zu. Für die Frage der Zurechnung ist somit die Gewichtung dieser Faktoren entscheidend. Bei der Gewichtung der einzelnen Elemente des wirtschaftlichen Eigentums, nämlich insbesondere der Verfügungsmacht und der Risikotragung ist den obigen Argumenten folgend uE der Verfügungsmacht eindeutig mehr Bedeutung beizumessen als dem alleinigen Vorliegen von Risiken. Die Risikotragung alleine reicht uE für die Begründung von wirtschaftlichem Eigentum nicht aus.

Dies führt zu den im nachfolgenden Kapitel beschriebenen bilanziellen Auswirkungen.

4. Leitfaden für die Bilanzierung typischer und spezieller Vertragsgestaltungen

4.1. Bilanzierung von Factoringverträgen mit Übernahme des Delkredererisikos (Non-Recourse)

Da alle wesentlichen Elemente des wirtschaftlichen Eigentums beim non-recourse Factoring auf den Factor übergehen, besteht Einigkeit darüber, dass diese Form des Factoring zu einem Abgang des Vermögensgegenstandes beim Factor-Kunden führt.³⁹ Aus diesem Grund hat in Österreich bei typischen non-recourse Factoringverträgen der Factor-Kunde die Forderung auszubuchen.⁴⁰

4.2. Bilanzierung von Factoringverträgen ohne Übernahme des Delkredererisikos (Recourse)

Bei Verbleib des Delkredererisikos beim Forderungsverkäufer sind die Elemente des wirtschaftlichen Eigentums auf den Factor und den Forderungsverkäufer aufgeteilt. Wie zuvor erläutert, herrscht in der Literatur Uneinigkeit darüber, welchem Kriterium mehr Gewicht beizumessen ist. UE ist der Meinung von *Reiter*⁴¹ und anderen Stimmen⁴² zuzustimmen, dass nur eine Risikotragung ohne die Chancen oder die Möglichkeit Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand auszuüben nicht in der Lage ist, wirtschaftliches Eigentum an einem Vermögensgegenstand zu begründen.

Daher sind verkaufte Forderungen auch beim recourse-Factoring dem Factor zuzurechnen und von diesem auszuweisen. Der Factor-Kunde hat die Forderungen auszubuchen. Der Factor hat folglich die Forderung zu aktivieren, da er zivilrechtlicher und wirtschaftlicher

³⁸ An dieser Stelle gilt ein Dank an Herrn Prof. Bertl für die Diskussion in diesem Zusammenhang und den wertvollen ergänzenden Hinweis/Beitrag zu diesem Gutachten.

³⁹ Vgl. *Grünberger* (2019), Praxis der Bilanzierung 2019/2020¹⁵, 196; *Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler* (2017), Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰, 208 f.; *Haeseler/Greßl* (2007), Leasing und Factoring, 114 (Kapitel 3.8.1.).

⁴⁰ *Fritz-Schmied/Schuschnig/Hirschler/Nitschinger* in *Hirschler* (2019), Bilanzrecht I², § 196a, Rz 10.

⁴¹ *Reiter* in *Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz, : Handbuch, § 196a Rz 23.; *Bartos/Novosel* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied* (2017), BilPoKom § 224 UGB, Rz 22 f.

⁴² *Eberhartinger/Novosel* (2017), Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RWZ 2017, 1 ff.

Eigentümer ist.⁴³ Beim Factor-Kunden ist allenfalls die Differenz zwischen der vom Factor geleisteten Kaufpreisbevorschussung und dem Kaufpreis als Forderung gegenüber dem Factor zu aktivieren. Diese Forderung ist als sonstige Forderung auszuweisen.

Wie zuvor erläutert wird in der Literatur zum Teil auch eine andere bilanzrechtliche Sichtweise vertreten. Dabei wird im recourse Factoring wirtschaftlich betrachtet ein Kreditvertrag gesehen und davon ausgegangen, dass Forderungen nur zur Besicherung eines Kredites zediert werden.⁴⁴ Der Forderungsverkäufer müsse nach dieser Ansicht aufgrund eines bei ihm verbleibenden Forderungsrisikos die Forderung und die Zahlung des Factors als Verbindlichkeit in der Bilanz ausweisen. Sobald der Schuldner an den Factor gezahlt hat, könne die Forderung als getilgt und der Kredit als zurückbezahlt angesehen werden.⁴⁵ Dazu ist festzuhalten, dass die Vertreter dieser Ansicht oftmals auf die Literatur in Deutschland verweisen und von einem Kreditvertrag ausgehen. Diese Ansicht kann jedoch nicht ohne Weiteres für Österreich übernommen werden, zumal in Österreich die zivilrechtliche Grundlage nicht mit jener in Deutschland vergleichbar ist. Der Ursprung der anderslautenden Behandlung in Deutschland liegt darin begründet, dass das recourse Factoring in Deutschland zivilrechtlich als Darlehensvertrag qualifiziert wird. Das zivilrechtliche Eigentum verbleibt daher beim Factor-Kunden. Somit kommt es auch in Deutschland zu keinem Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum. Vielmehr wird auch in Deutschland bei der Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums der zivilrechtlichen Behandlung gefolgt.

Ähnliches ist auch für den Verweis in den Einkommensteuerrichtlinien zur ertragsteuerlichen Behandlung zu beachten. Die Einkommensteuerrichtlinien verstehen das „unechte“ Factoring, welches deutschen Ursprungs ist, als ein Kreditgeschäft mit Sicherungsabtretung (Zessionskredit).⁴⁶ Dieses liegt jedoch - wie der OGH⁴⁷ nunmehr in gefestigter Rechtsprechung bestätigt hat - in Österreich bei einem typischen Factoring-Vertrag nicht vor.

Da auch die steuerliche Zurechnung von Wirtschaftsgütern anhand des wirtschaftlichen Eigentums zu erfolgen hat, ist für die steuerliche Beurteilung entscheidend, ob auf Basis des Maßgeblichkeitsprinzips der wirtschaftlichen Zuordnung im Unternehmensrecht gefolgt werden muss oder eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit aufgrund zwingender steuerlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Wie im Vorangegangenen ausgeführt normiert § 24 Abs. 1 lit d BAO die steuerrechtliche Zuordnung von Wirtschaftsgütern. Demnach sind Wirtschaftsgüter demjenigen zuzurechnen, der „die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt“. Wirtschaftlicher Eigentümer und zivilrechtlicher Eigentümer sind daher in der Regel ident. Zu einem Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und zivilrechtlichem Eigentum kommt es aus steuerlicher Sicht nur, wenn ein anderer, als der zivilrechtlicher Eigentümer in der Lage ist die positiven Befugnisse, wie den Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung und Veräußerung auszuüben und zudem den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, wie den Ausschluss Dritter (auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer) geltend machen kann.⁴⁸ Darüber hinaus ist eine Partizipation

⁴³ Ähnlich, aber mit Unterscheidung, ob es sich um eine stille oder offene Zession handelt: *Geirhofer/Stelzmüller* in *Mittendorfer/Mittermair* (2017), Handbuch Unternehmensfinanzierung, Rz BT 2/273.

⁴⁴ So beispielsweise *Emig/Hirner* in *Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch, § 196 Rz 5 mit Verweis auf die deutsche Literatur; ebenso *Schiebel* in *U. Torggler*, UGB³ (2019) § 224 Rz 27 mVa Hofians in WK 3 § 224 Rz 42.

⁴⁵ *Grünberger* (2019), Praxis der Bilanzierung 2019/2020¹⁵, 196 f.

⁴⁶ EStR 2000, Rz 2336.

⁴⁷ U.a. OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94; OGH 22.11.1998, Ob 271/98F; OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 17/02x ÖBA 2003, 612.

⁴⁸ VwGH 31. 5. 2011, 2008/15/0153; *Unger* in *Althuber/Tanzer/Unger* (2015), BAO: Handbuch, § 24, 110; *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz* (2008), BAO³ § 24, E 50; *Ritz*, BAO⁶ (2017) § 24 Rz 3.

des abweichenden wirtschaftlichen Eigentümers an den Chancen und Risiken eines Wirtschaftsgutes erforderlich.⁴⁹

Generell kann unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gesagt werden, dass die steuerrechtlichen Zuordnungskriterien jenen des Unternehmensrechts entsprechen. Stützend auf die Ansichten der herrschenden Lehre halten daher auch *Bertl/Fraberger* fest, dass es aufgrund der Identität der Zurechnungskriterien des Unternehmensrechts und Steuerrechts, nicht zu einem Auseinanderfallen von unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Zurechnung von Wirtschaftsgütern kommen kann.⁵⁰

Folglich führt uE auch die Zurechnung anhand des wirtschaftlichen Eigentums im Steuerrecht zu einer Zurechnung der Forderungen aus dem Factoringgeschäft zum Factor. Eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit ist mangels zwingender steuerlicher Vorschriften, die zu einem abweichenden Ergebnis führen würden, nicht gegeben.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei der Bilanzierung von recourse Factoring-Verträgen aufgrund der zivilrechtlichen Einordnung als Kaufvertrag und der damit einhergehenden rechtlichen Befugnisse des Factors von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Forderungen vom Factor-Kunden an den Factor auszugehen ist. Der Factor-Kunde hat den Vermögensgegenstand „Forderungen“ in seiner Bilanz auszubuchen und ggf. eine sonstige Forderung gegenüber dem Factor einzustellen. Die gegenteilige Ansicht in der Literatur ist für die deutsche Rechtslage bzw. bei zivilrechtlicher Qualifikation des Factoringgeschäftes als Kreditvertrag zwar ebenso nachvollziehbar, diese ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen zivilrechtlichen Einordnung des Factorings in Österreich und Deutschland uE nicht auf die österreichische Bilanzierungspraxis übertragbar.⁵¹ Der unternehmensrechtlichen Zuordnung ist auch im Steuerrecht zu folgen, zumal die Kriterien der Zurechnung anhand des wirtschaftlichen Eigentums in ihren Grundsätzen nicht voneinander abweichen. Die unternehmensrechtliche Bilanzierung ist daher auch für die Darstellung in der Steuerbilanz maßgeblich.

4.3. Haftungsangaben für die Kaufpreisbevorschussung

Beim recourse Factoring verbleibt das Ausfallrisiko der Forderung beim Factoring-Kunden. Daher hat der Factoring-Kunde eine entsprechende Haftungsangabe gemäß § 199 UGB unter der Bilanz zu machen⁵² oder diese gem. § 237 Abs. 1 Z 2 UGB im Anhang anzugeben.

5. Conclusio

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass das Volumen und die Bedeutung von Factoringvereinbarungen stark zugenommen hat.

In Österreich wird generell zwischen non-recourse und recourse Factoring unterschieden. Beim non-recourse Factoring geht das Delkredererisiko auf den Factor über. Rechtlich wird

⁴⁹ Vgl. u.a. VwGH vom 19.10.2016, Ra 2014/15/0039

⁵⁰ *Bertl/Fraberger*, Wirtschaftliches Eigentum/Wirtschaftliche Verfügungsmacht, RWZ 1996, 82. Nach Auffassung von Herrn Prof. Bertl und den Autoren ist diese Ansicht auch weiterhin zu vertreten und zutreffend.

⁵¹ Zudem ist festzuhalten, dass die Bilanzierung des recourse-Factoring trotz zivilrechtlicher Einordnung als Kreditvertrag auch in Deutschland strittig ist. Ein Teil der Literatur geht dabei auch für die Rechtslage in Deutschland davon aus, dass die Forderung trotz Verbleib des Delkredererisikos beim Factor-Kunden auszubuchen ist, sofern die Abtretung angezeigt wurde (offen), siehe dazu *Schülke* in *Merkt/Probst/Fink* (Hrsg.) Rechnungslegung nach HGB und IFRS (2017) § 246 Rz 88 mwN.

⁵² *Metzler* (2010), Unternehmerische Finanzierungsinstrumente, 6.3.2.1. Unternehmensbilanz.

dieser Vertrag als Kaufvertrag angesehen. Da alle Elemente des wirtschaftlichen Eigentums auf den Factor übergehen, besteht auch in bilanzieller Hinsicht Einigkeit darüber, dass die Forderung beim Factor-Kunden auszubuchen ist.

Beim recourse Factoring verbleibt hingegen das Ausfallsrisiko beim Factor-Kunden. Die rechtliche Einordnung wurde in der Literatur und Judikatur bereits ausführlich diskutiert und zugunsten einer Einordnung als Kaufvertrag entschieden. Die rechtliche Qualifikation in Österreich weicht daher von jener in Deutschland ab. Aufgrund dieses Abweichens ist eine Übertragung der deutschen Bilanzierungsregelungen und Literatur auf die österreichische Bilanzierungspraxis nicht möglich.

Aufgrund der zivilrechtlichen Einordnung des Rechtsgeschäftes als Kaufvertrag geht die Verfügungsbefugnis und damit die mit dem Vermögensgegenstand der Forderungen verbundenen Chancen auf den Factor über. In Übereinstimmung mit der Beurteilung anderer Kaufverträge (wie zB Unternehmenskaufverträge) und nunmehr in der Literatur vertretener Ansicht ist auch beim recourse Factoring von einem wirtschaftlichen Eigentum des Factors auszugehen. Folglich ist die Forderung nach unserer Auffassung beim Factor zu aktivieren und aus der Bilanz des Factor-Kunden auszuscheiden.

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



(ppa. Dr. Stephanie Novosel, MSc (WU))



Mag. Klemens Eiter)

Literaturverzeichnis

- Althuber/Tanzer/Unger* (2015), Bundesabgabenordnung: Handbuch
- Bertl et al.* (2015), Reform der Rechnungslegung in Österreich
- Bertl/Deutsch-Goldoni/Hirschler* (2017), Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch¹⁰
- Bertl/Fraberger* (1996), Wirtschaftliches Eigentum/Wirtschaftliche Verfügungsmacht, RWZ 1996
- Bertl/Mandl* (2017), Rechnungslegungsgesetz: Handbuch
- Eberhartinger/Novosel* (2017), Wirtschaftliches Eigentum und die Zurechnung von Forderungen beim Factoring, RZW 2017, 1
- Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz* (2008), Bundesabgabenordnung³
- Fischer-Czermak* (1995), Factoring: Rechtsnatur und Konkursanfechtung, ecolex 1995
- Grünberger* (2019), Praxis der Bilanzierung 2019/2020¹⁵
- Haeseler/Greßl* (2007), Leasing und Factoring
- Hirschler* (2019), Bilanzrecht I²
- Iro* (1995), Rechtsnatur des Factoring, RdW 1995
- Jaksch-Ratajczak* (2000), OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z, ecolex 2000
- Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied* (2017), Bilanzpostenkommentar
- Kasehs et al.* (2018), Die Transport-, Luftfahrt- und Kreditversicherung
- Merk/Probst/Fink (Hrsg.)* Rechnungslegung nach HGB und IFRS (2017)
- Metzler* (2010), Unternehmerische Finanzierungsinstrumente
- Mittendorfer/Mittermair* (2017), Handbuch Unternehmensfinanzierung
- Rericha/Arzt* (2011), Ist der gewerbliche Ankauf von Kreditforderungen ein bankkonzessionspflichtiges Factoringgeschäft? ÖBA 2011
- Rimmelspacher/Hoffmann/Hesse* (2014), Factoring- und ABS-Transaktionen im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Verkäufers - Einzelfragen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Forderungen, WPg 2014
- Rohatschek* (2019), Sonderfragen der Bilanzierung⁶
- Riss, Der Konkurs des Zedenten beim Factoring*, ÖBA 425
- Ritz* (2017), Bundesabgabenordnung⁶
- Schimanzsky/Bunte/Lwowsky* (2011), Bankrechts-Handbuch⁴
- Schmid* (2010), Das wirtschaftliche Eigentum an Forderungen - Überlegungen zum Urteil des FG Münster vom 2.12.2008, 9 K 2344/07 G, DStR 2010

Schmidt/Ries (2016), Beck'scher Bilanz-Kommentar¹⁰, HGB § 246

Straube/Ratka/Rauter (2018), Unternehmensgesetzbuch II/Rechnungslegungsgesetz³

Torggler (2016), Unternehmensgesetzbuch²

Torggler (2019), Unternehmensgesetzbuch³

Welser/Czermak (1985), Zur Rechtsnatur des Factoring-Geschäftes, RdW 1985

Winnefeld (2015), Bilanz-Handbuch⁵, Kap D

Zib/Dellinger (2013), Unternehmensgesetzbuch¹

Zöchling-Jud/Kogler (2012), Anfechtungsrisiken beim Factoring - Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur des Factoring, ÖBA 2012

Urteile

BGH 21.03.2018, VIII ZR 17/17

BGH 14. 10. 1981, VIII ZR 149/80 JurionRS 1981, 22393

BGH 30.11.1978, II ZR 66/78

OGH 17. 2. 1994, 2 Ob 504/94 ÖJZ 1994/143 (EvBl)

OGH 22. 10. 1998, 8 Ob 271/98f

OGH 20. 5. 1999, 2 Ob 114/99z

OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 17/02x ÖBA 2003, 612

VwGH 31. 5. 2011, 2008/15/0153

VwGH 19. 10. 2016, Ra 2014/15/0039